

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 27. Juli 1972

82. Stück

**270.** Bundesgesetz: Anbringung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung

**271.** Bundesgesetz: Preisbestimmungsgesetz 1972

**272.** Bundesgesetz: Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik

**270.** Bundesgesetz vom 6. Juli 1972, mit dem Bestimmungen über die Anbringung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung getroffen werden

gebracht werden, sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache zu verfassen. Als slowenische Namen sind die ortsüblichen Bezeichnungen zu verwenden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Bereich der in der Anlage angeführten Ortschaften in Gemeinden des Landes Kärnten sind die topographischen Bezeichnungen und Aufschriften, die von Gebietskörperschaften an-

	Jonas		
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer		Kirchschläger	Moser
	Firnberg		Leodolter

Anlage

### VERZEICHNIS DER ORTSCHAFTEN

die Ortschaften:

Im politischen Bezirk Hermagor

aus der Gemeinde EGG:

Brugg  
Fritzendorf  
Mellach  
Nampolach  
Potschach

Im politischen Bezirk Klagenfurt-Land

aus der Gemeinde EBENTHAL:

Mieger  
Moosberg

aus der Gemeinde FERLACH:

Glainach  
Laak  
Otrouza  
Rauth  
Unterglainach  
Waidisch

aus der Gemeinde GRAFENSTEIN:

Sand

	die Ortschaften:
aus der Gemeinde KEUTSCHACH:	Dobein Höflein Höhe Keutschach Plaschischen Plescherken Rauth Reauz St. Margarethen
aus der Gemeinde KÖTTMANNSDORF:	Gaisach Göriach Plöschenberg Preliebl St. Gándolf Schwanein Trabesing Tschachoritsch Wurdach Neusaß
aus der Gemeinde LUDMANNSDORF:	Bach Edling Fellersdorf Franzendorf Ludmannsdorf Lukowitz Moschenitzen Muschkau Niederdörfl Oberdörfl Rupertiberg Selkach Strein Wellersdorf Zedras
aus der Gemeinde POGGERSDORF:	Eibelhof
aus der Gemeinde RADSBERG:	Kossiach Kreuth Lipizach Radsberg Schwarz Tutzach Weroutzach
aus der Gemeinde ST. MARGARETEN IM ROSENTAL:	Dobrowa Homölich
aus der Gemeinde SCHIEFLING AM SEE:	Ottosch Raunach St. Kathrein Techelweg
aus der Gemeinde WEIZELSDORF:	St. Johann i. R.
aus der Gemeinde WINDISCH BLEIBERG:	Loibltal Windisch Bleiberg
aus der Gemeinde ZELL:	Freibach Homölich Mitterwinkel Oberwinkel Schaida Zell Pfarre

## die Ortschaften:

**Im politischen Bezirk Villach-Land**

aus der Gemeinde ARNOLDSTEIN:

Hart  
Krainberg  
St. Leonhardaus der Gemeinde AUGSDORF AM  
WÖRTHNER SEE:Augsdorf  
Dieschitz  
Latschach  
Pulpitsch  
Treffen

aus der Gemeinde FINKENSTEIN:

Obertechanting  
Susalitsch  
Unterreichwald

aus der Gemeinde HOHENTHURN:

Achomitz

aus der Gemeinde LEDENITZEN:

Kopein  
Petschnitzen  
Pirk  
Raun  
St. Johann  
Unterferlach

aus der Gemeinde ROSEGG:

Duel  
Wudmath

aus der Gemeinde ST. JAKOB IM ROSENTAL:

Feistritz  
Frießnitz  
Gorintschach  
Greuth  
Kanin  
Längdorf  
Lessach  
Mühlbach  
St. Jakob  
St. Peter  
Schlatten  
Srajach  
Tösching  
Winkl**Im politischen Bezirk Völkermarkt**

aus der Gemeinde BLEIBURG:

Aich  
Draurain  
Einersdorf  
Grablach  
Gupf  
Kömmel  
Loibach  
Lokowitzen  
Moos  
Replach  
Rinkenberg  
Rinkolach  
Ruttach  
St. Georgen  
St. Margarethen  
Schattenberg  
Schilterndorf  
Weißenstein

	die Ortschaften:
	Wiederndorf Woroujach
aus der Gemeinde DIEIX:	Enzelsdorf Grafenbach
aus der Gemeinde EBERNDORF:	Gablern Graben Hof Mökriach Pudab Tschepitschach
aus der Gemeinde EISENKAPPEL-VELLACH:	Blasnitzenberg Ebriach Koprein Petzen Koprein Sonnseite Leppen Lobnig Remschenig Trögern Vellach
aus der Gemeinde FEISTRITZ OB BLEIBURG:	Dolintschitschach Feistriz o. Bl. Gonowetz Hinterlibitsch Hof Lettenstätten Pirkdorf Rischberg Ruttach St. Michael Traundorf Tscherberg Unterort Winkel
aus der Gemeinde GALLIZIEN:	Abtei Freibach Robesch
aus der Gemeinde GLOBASNITZ:	Globasnitz Jaunstein Kleindorf St. Stefan Slovenjach Traundorf Tschepitschach Unterbergen Wackendorf
aus der Gemeinde GRIFFEN:	Grutschen Obere Gemeinde Untergreutschach
aus der Gemeinde HAIMBURG:	Attendorf
aus der Gemeinde NEUHAUS:	Bach Illmitzen Oberdorf Schwabegg Unterdorf

	die Ortschaften:
aus der Gemeinde RUDEN:	Eis St. Martin St. Nikolai St. Radegund Untermittlerdorf
aus der Gemeinde ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE:	Grabelsdorf Horzach I Horzach II Lanzendorf Lauchenholz Mökriach Nageltschach Obersammelsdorf St. Veit i. J. Unternarrach Untersammelsdorf Vesielach
aus der Gemeinde ST. PETER AM WALLERS- BERG:	St. Jakob Wernzach
aus der Gemeinde SITTERSDORF:	Dullach Kleinzapfen Müllnern Pogerschitzen Polena Sittersdorf
aus der Gemeinde WAISENBERG:	Krenobitsch Kulm Penk

**271. Bundesgesetz vom 8. Juli 1972 über die Bestimmung der Preise anlässlich der Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 (Preisbestimmungsgesetz 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. September 1973 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

**Artikel II**

§ 2. (1) Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1972), BGBl. Nr. 223, haben die Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz 1972 vor Hinzurechnung der neuen Steuer die in den Preisen der Waren und Leistungen enthaltenen Belastungen an bisheriger Umsatzsteuer und Beförderungssteuer von den zum Zeit-

punkt des Inkrafttretens des Gesetzes berechneten Preisen in Abzug zu bringen. Dabei sind die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 und des Einführungsgesetzes zum Umsatzsteuergesetz 1972 — insbesondere der Umstand, daß der § 28 Umsatzsteuergesetz 1972 nur für einen Teil des Anlagevermögens eine Entlastung vorsieht — sowie die betriebswirtschaftlichen Umstände entsprechend zu berücksichtigen. Ebenso sind in den Preisen der Waren enthaltene Zollbeträge sowie Ausgleichsabgabebeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte, welche in der Zeit bis zum Außerkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Wegfall kommen, von den in Rechnung gestellten Preisen in Abzug zu bringen. Unternehmer, die an nachgelagerte Handelsstufen nach dem Kartellgesetz zulässige Preisempfehlungen ausgeben, haben bei diesen Preisempfehlungen nach denselben Grundsätzen vorzugehen (Ordnungsgemäße Entlastung).

(2) Bei Sachgütern und Leistungen, die dem Preisregelungsgesetz 1957 unterliegen und bei denen keine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Preisregelungsgesetzes durch Verordnung verfügt wurde, hat die Preisbehörde sich nach den Grundsätzen des Abs. 1 zu richten.

(3) Ein Preis ist im Sinne des Abs. 1 ordnungsgemäß entlastet, wenn der vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes festgesetzte Entlastungssatz angewendet wird. Diese Entlastungssätze sind bis 15. November 1972 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(4) Entspricht der Entlastungssatz nach Abs. 3 für eine Ware oder Leistung nicht den betrieblichen Gegebenheiten eines Unternehmens, hat der Unternehmer dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die von ihm errechneten Entlastungssätze nachzuweisen. Über die Rechtfertigung dieser Entlastungssätze hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes binnen acht Wochen zu entscheiden. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, gilt der geltend gemachte Entlastungssatz als gerechtfertigt. Bis zum Ergehen einer Entscheidung durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie — oder, falls bis zum Ablauf der achtwöchigen Frist keine Entscheidung ergeht, bis zu diesem Zeitpunkt — ist ein Abweichen von den sich aus Abs. 3 ergebenden Entlastungssätzen durch das antragstellende Unternehmen unzulässig.

§ 3. Der § 7 des Preisregelungsgesetzes 1957 über die Ersichtlichmachung von Preisen gilt mit der Maßgabe, daß die Preise derart ersichtlich zu machen sind, daß die Umsatzsteuer mit eingeschlossen ist.

§ 4. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese, sind berechtigt, durch ihre Organe vom Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten Auskünfte über alles zu verlangen, was für die Anwendung der Entlastungssätze (§ 2) maßgebend ist.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese, haben zu kontrollieren, ob die Bestimmungen über die zulässigen Höchstpreise (§ 2) und über die Preisauszeichnungspflicht (§ 3) eingehalten werden.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden können sich bei der Durchführung der Abs. 1 und 2 der Organe der Bundesgendarmerie bedienen.

§ 5. (1) Unternehmer, welche die Entlastung gemäß § 2 nicht ordnungsgemäß durchführen, sind von den im § 4 bezeichneten Behörden und

Organen nachweislich aufzufordern, ihre Preise innerhalb einer Frist von einer Woche ordnungsgemäß zu berichtigen. Kommt der Unternehmer dieser Aufforderung nach, ist von der Anwendung des Abs. 2 abzusehen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen, wer gegen diese Bestimmungen des § 2 vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der im § 4 angeführten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer

- a) die Preisauszeichnungspflicht nach § 3 verletzt,
- b) der Auskunftspflicht nach § 4 nicht nachkommt.

(4) Wird die Entlastung gemäß § 2 nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so kann unabhängig von der Verhängung einer Strafe nach Abs. 2 das unzulässige Entgelt (der Unterschied zwischen dem erzielten und dem sich aus der Anwendung des § 2 ergebenden Preis) ganz oder teilweise für verfallen erklärt werden.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 sind auch auf jene Unternehmer anzuwenden, die eine ordnungsgemäße Entlastung nach § 2 dadurch umgehen, daß sie, ohne daß dies durch entsprechende Kostenerhöhungen verursacht ist, die vorgenommene Entlastung durch Preiserhöhung ganz oder teilweise unwirksam machen.

(6) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) beträgt bei den Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz sechs Monate.

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1972 in Kraft und mit 30. September 1973 außer Kraft.

§ 7. (1) Mit der Vollziehung des § 1 ist die Bundesregierung betraut.

(2) Die Vollziehung hinsichtlich der Festlegung der Entlastungssätze nach § 2 Abs. 1 und 3 obliegt dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

(3) Die Vollziehung des § 2 Abs. 2 obliegt den nach dem Preisregelungsgesetz zuständigen Bundesministern.

(4) Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Inneres betraut.

	Jonas		
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer		Kirchschläger	Moser
	Firnberg		Leodolter

**272. Bundesgesetz vom 9. Juli 1972 über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ABSCHNITT I**

**Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien**

§ 1. (1) Der Bund hat die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine — im folgenden Rechtsträger genannt — zu fördern, sofern diese Rechtsträger die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

1. Die Tätigkeit des Rechtsträgers darf nicht auf Gewinn gerichtet sein;
2. der Rechtsträger muß in Übereinstimmung mit seiner Satzung das Ziel verfolgen, die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, ökonomische, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene unmittelbar und in gemeinnütziger Weise durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien, Publikationen und ähnliches zu fördern;
3. der Rechtsträger muß von einer im Nationalrat vertretenen politischen Partei als der von ihr bestimmte Förderungswerber bezeichnet sein;
4. der Rechtsträger muß gemäß seinen satzungsmäßigen Zwecken den Bestimmungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung entsprechen;
5. die Satzung des Rechtsträgers muß Bestimmungen darüber enthalten, daß der Jahresabschluß und die Gebarung alljährlich durch zwei Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften) oder durch zwei Buchprüfer und Steuerberater (Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften) im Sinne der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der geltenden Fassung auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen und der Jahresabschluß im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen ist.

(2) Hat eine politische Partei mehrere Rechtsträger errichtet, so darf jedenfalls nur einer als Förderungswerber bezeichnet werden.

§ 2. (1) Jedem förderungswürdigen Rechtsträger sind auf sein Verlangen Förderungsmittel zuzuweisen, die aus einem Grundbetrag in Höhe

von jährlich 3 Millionen Schilling und aus einem Zusatzbetrag bestehen.

(2) Die Höhe des Zusatzbetrages für den einzelnen Rechtsträger muß in einem festen Verhältnis zur mandatsmäßigen Stärke der politischen Partei im Nationalrat stehen, von der der betreffende Rechtsträger als Förderungswerber bezeichnet wurde. Die Zusatzbeträge dürfen jährlich insgesamt 20 Millionen Schilling nicht übersteigen.

(3) Die einem Rechtsträger gewährten Förderungsmittel dürfen nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.

§ 3. (1) Die Feststellung, ob ein Rechtsträger die im § 1 Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen der Förderungswürdigkeit erfüllt und somit einen Förderungsanspruch hat, sowie die Festsetzung der Höhe der Zusatzbeträge nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung. Die Feststellung der Förderungswürdigkeit ist von einem Antrag der in Betracht kommenden politischen Partei (des Rechtsträgers) abhängig. Eine solche Feststellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Förderung darf jeweils nur für ein Finanzjahr bewilligt werden.

(2) Beim Bundeskanzleramt ist ein Beirat mit beratender Funktion einzurichten. Den Vorsitz führt der Bundeskanzler oder ein von ihm bestellter Vertreter. Dem Beirat gehört ferner je ein Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministeriums für Finanzen sowie je zwei Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien an.

(3) Vor der Beschlußfassung der Bundesregierung über die Festsetzung des Zusatzbetrages und vor einem Widerruf der Feststellung der Förderungswürdigkeit gemäß Abs. 1 ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Beirat wird zu seinen Sitzungen vom Bundeskanzler einberufen. Das nähere Verfahren ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird.

§ 4. (1) Der Bund darf Förderungsleistungen an förderungswürdige Rechtsträger nur dann erbringen, wenn sich diese anlässlich der Feststellung der Förderungswürdigkeit (§ 3 Abs. 1) verpflichten, bis spätestens 31. März jedes Jahres dem Rechnungshof einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr auf Grund dieses Bundesgesetzes erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Abschriften des Berichtes an den Rechnungshof sind der Bundesregierung und dem Beirat vorzulegen.

(2) Verfügt ein förderungswürdiger Rechtsträger neben den Zuwendungen aus den Mitteln gemäß diesem Bundesgesetz über Zuwendungen von dritter Seite oder über sonstige Einnahmen, so ist die Gewährung von Leistungen auf Grund dieses Bundesgesetzes davon abhängig zu machen, daß der förderungswürdige Rechtsträger über die Verwendung der sonstigen Mittel eine gesonderte Verrechnung führt; auf diese Mittel finden die für Stiftungen bzw. Vereine geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

(3) Der Bund hat satzungswidrig oder gesetzwidrig verwendete Förderungsmittel von dem in Betracht kommenden Rechtsträger zurückzuverlangen. Vorher ist dem betroffenen Rechtsträger Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Gewährung von Förderungsmitteln an in Betracht kommende Rechtsträger ist von der Bedingung abhängig zu machen, daß der Rechtsträger sich verpflichtet, satzungswidrig oder gesetzwidrig verwendete Förderungsmittel auf Verlangen des Bundes jederzeit, mit 2 v. H. über der Bankrate vom Tage der Auszahlung an verzinst zurückzuzahlen. Das Recht, satzungswidrig oder gesetzwidrig verwendete Förderungsmittel zurückzuverlangen, verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem eine Förderungsleistung gewährt worden ist. Hinsichtlich der Unterbrechung und Hemmung der Verjährung ist § 209 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sinngemäß anzuwenden.

§ 5. Für Rechtsstreitigkeiten, die den Anspruch auf Förderung (§ 3 Abs. 1), den Widerruf der Förderungswürdigkeit (§ 3 Abs. 1) sowie die Rückforderung von Förderungsmitteln (§ 4 Abs. 3) betreffen, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

## ABSCHNITT II

### Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient

§ 6. (1) Dem Bund obliegt ferner die Förderung periodischer Druckschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat in den der Bundesregierung vorzulegenden Entwurf des jährlichen Bundesvoranschlages einen Betrag von 5 Millionen Schilling zu diesem Zweck aufzunehmen.

§ 7. (1) Förderungsmittel nach diesem Bundesgesetz können an Verleger periodischer Druckschriften gewährt werden, sofern diese Druckschriften

1. mindestens viermal jährlich und höchstens 25mal jährlich zum Verkauf erscheinen;
2. in Österreich verlegt und hergestellt werden und an denen wenigstens ein österreichischer Herausgeber beteiligt ist;

3. ausschließlich oder vorwiegend Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung (Religion) bzw. der in Zusammenhang damit stehenden wissenschaftlichen Disziplinen auf hohem Niveau abhandeln und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen;

4. in mehr als einem Bundesland verbreitet sind;

5. Mitteilungen von Vereinen oder Organisationen enthalten, die ein Ausmaß von höchstens 20 v. H. des redaktionellen Umfangs der Zeitschrift nicht übersteigen und

6. zum Zeitpunkt der Einbringung eines Ansuchens auf Zuteilung von Förderungsmitteln mindestens seit einem Jahr regelmäßig erscheinen.

(2) Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn sich Eigentümer, Herausgeber und Verleger der zu fördernden periodischen Druckschrift verpflichten, diese ausschließlich zur Dekkung von Aufwendungen für die geförderte periodische Druckschrift zu verwenden.

§ 8. (1) Begehren auf Zuteilung von Förderungsmitteln für die Förderung solcher periodischer Druckschriften können innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Jahres bei dem im § 9 genannten Beirat eingebracht werden. Einem solchen Begehren ist die im § 7 Abs. 2 genannte Verpflichtungserklärung und ein vollständiges und überprüfbares Verzeichnis aller Kosten und Erträge anzuschließen, die der in Frage stehenden periodischen Druckschrift im letzten Kalenderjahr erwachsen sind.

(2) Die Verteilung der Förderungsmittel nach Maßgabe der Förderungswürdigkeit obliegt der Bundesregierung, die bei der Zuteilung auf die Vorschläge des gemäß § 9 eingerichteten Beirates Bedacht zu nehmen hat.

§ 9. (1) Beim Bundeskanzleramt ist ein weiterer Beirat einzurichten. Ihm gehören an

1. je ein Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien;
2. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. ein Vertreter der publizistischen Wissenschaften an den österreichischen Universitäten;
4. ein Vertreter der im § 7 Abs. 1 Z. 3 genannten wissenschaftlichen Disziplinen;
5. ein Vertreter aus dem Bereich der Volksbildung;
6. ein Vertreter aus dem Bereich der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften;
7. je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung;



8. je ein Vertreter repräsentativer Vereinigungen österreichischer Zeitschriftenherausgeber, österreichischer Zeitschriftenverleger und freier Journalisten.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 1 werden dem Bundeskanzler von den dort genannten Parteien, das Mitglied gemäß Abs. 1 Z. 2 wird dem Bundeskanzler vom Österreichischen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen. Das Mitglied gemäß Abs. 1 Z. 3 wird dem Bundeskanzler von einer gemeinsamen Konferenz aller Institute für Publizistikwissenschaften an den österreichischen Universitäten vorgeschlagen, in der alle an diesen Instituten Habilitierten sowie je ein Assistentenvertreter und ein Vertreter aus dem Kreis der Studierenden der publizistischen Wissenschaften, der von der Österreichischen Hochschüler-schaft bestellt wird, stimmberechtigt sind. Der im Abs. 1 Z. 4 genannte Vertreter wird von der Österreichischen Rektorenkonferenz einvernehmlich mit der Akademie der Wissenschaften vorgeschlagen. Der im Abs. 1 Z. 5 genannte Vertreter aus dem Bereich der Volksbildung wird dem Bundeskanzler von einer gemeinsamen Konferenz der mit Fragen der Volksbildung befaßten Einrichtungen Österreichs vorgeschlagen. Der im Abs. 1 Z. 6 genannte Vertreter aus dem Bereich der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist dem Bundeskanzler von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einvernehmlich vorzuschlagen. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 8 werden dem Bundeskanzler von den dort genannten Vereinigungen vorgeschlagen.

(3) Alle Mitglieder des Beirates werden von der Bundesregierung für eine Funktionsperiode von drei Kalenderjahren bestellt. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. In unmittelbarer Aufeinanderfolge darf ein Mitglied dem Beirat nur während zweier Funktionsperioden angehören. Die Mitglieder unterliegen hinsichtlich der Tatsachen, die ihnen gemäß § 8 Abs. 1 bekannt werden, der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Der Beirat hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder zu wählen. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die erstmalige Einberufung des Beirates und der Vorsitz bis zur Wahl eines Vorsitzenden obliegt dem Bundeskanzler.

(5) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die zu ihrem Zustandekommen eines Beschlusses der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder bedarf.

§ 10. (1) Verlegern periodischer Druckschriften, deren Förderung auf Grund eines Gutachtens des Beirates von der Bundesregierung beschlossen wird, gebührt nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 — ein Grundbetrag von 60.000 S und ein Zusatzbetrag, der nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 zu errechnen ist; die Förderung wird jeweils nur für ein Finanzjahr bewilligt.

(2) Der Zusatzbetrag beträgt 10 v. H. jener Summe, die sich ergibt, wenn man den Mittelwert zwischen der Auflage und der Zahl der verkauften Stücke einer periodischen Druckschrift eines Jahres mit der Anzahl der jährlich erscheinenden Nummern dieser Druckschrift sowie mit ihrem Durchschnittsverkaufspreis in dem betreffenden Jahr vervielfacht. Der Zusatzbetrag darf jedoch das Dreifache des Grundbetrages nicht überschreiten.

(3) Sollte der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 und 2 errechneten Zuwendungen an die als förderungswürdig festgestellten Verleger die Höhe der vorgesehenen Mittel übersteigen, so sind diese Beträge anteilmäßig zu kürzen.

(4) § 4 Abs. 3 ist in Verbindung mit § 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 11. Die Bundesregierung hat alljährlich einen Bericht über die Zuteilung der Förderungsmittel sowie über die Gründe ihrer Beschlüsse dem Nationalrat spätestens bis 31. März des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen.

### ABSCHNITT III

§ 12. (1) Förderungsmittel auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen erstmalig nach Maßgabe des Bundesfinanzgesetzes 1973 gewährt werden.

(2) Die Bestimmung des § 2 Abs. 3 gilt in den Jahren 1973 bis 1975 mit der Maßgabe, daß bis zu 50 v. H. der den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufgewendet werden dürfen, das der Unterbringung dieser Rechtsträger dient.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes bzw. mit der Vertretung des Bundes als Träger von Privatrechten ist die Bundesregierung, hinsichtlich des § 5 der Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen betraut. Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung obliegt dem Bundeskanzler.

Jonas			
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Kirchschläger		Moser
Firnberg		Leodolter	



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.